



VEREINSSATZUNG

Sportfreunde DJK Mastbruch e.V.

§ 1

Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen Sportfreunde DJK Mastbruch e.V.
Er ist gegründet am 04. November 1951.
Ab 20. Januar 1984 ist der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK - Hauptverbandes und Mitglied der Fachverbände der einzelnen, untergeordneten, rechtlich gleichgestellten Fachabteilungen des Deutschen Sportbundes.
Er steht damit unter deren Satzungen und Ordnungen, Rechten und Pflichten.
4. Der Verein führt das DJK - Banner und das DJK - Zeichen.
Seine Farben sind grün - weiss.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck die in den Fachabteilungen ausgeübten Sportarten zu pflegen und zu fördern und insbesondere die Jugend für diese Sportarten zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein schützt das Vermögen der einzelnen Fachabteilungen.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Sicherstellung eines regelmäßigen Betriebes von Übungsstunden.
 - Durchführung eines Trainingsbetriebes unter Leitung von ausgebildeten und geeigneten Übungsleitern oder Trainern.
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Meisterschaften der Sport - Fachverbände.
 - Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine.
 - Durchführungen von Veranstaltungen und Vorträgen über Sport und Gesundheit.
 - Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder und deren Angehörige.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Freund des Sports werden, der im Sinne dieser Satzung am Sport teilhaben will.
2. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Förderer sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Förderer können auch juristische Personen sein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder, die mindestens einen Jahresbeitrag entrichtet haben, haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Förderer haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich. Mehrfach - Mitglieder entrichten ihren Beitrag in einer Summe. Die Verteilung an die einzelnen Abteilungen regelt der Kassierer des Hauptvereins.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht die vereinseigenen Einrichtungen unter Beachtung der jeweiligen Vereins- und Abteilungs- Ordnungen zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder dürfen darüber hinaus die Sportgeräte und technischen Einrichtungen der Abteilungen denen sie angehören unter Beachtung der jeweiligen Abteilungsordnungen benutzen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es gibt abteilungsinterne, gesetzlich fundamentierte Regelungen im Amateursport. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Erlöschen des Vereins erlöschen gleichzeitig alle eventuellen Ansprüche.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Einzug des Beitrages termingerecht sicherzustellen; entstehende Kosten bei Nichteinlösung der Einzugsermächtigung gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der betreffenden Abteilung mit einfacher Mehrheit. Bei Beantragung der Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen müssen sich die Abteilungen bezüglich Aufnahme oder Ablehnung abstimmen.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt wird terminlich und beitragsmäßig wie ein Ein- oder Austritt (nach GO der jeweiligen Abteilung) gehandhabt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Beendigung des laufenden Geschäfts - Jahres erforderlich und gilt ab nächstem Geschäftsjahr.
5. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes in Abstimmung mit dem Vorstand des Hauptvereins :
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.Der Ausschluss aus einer Abteilung aus o.g. Gründen gilt gleichzeitig als Ausschluss aus dem Gesamtverein.
6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Abteilungen des Vereins erheben unterschiedliche oder keine Aufnahmegebühr.
2. Der Verein erhebt im voraus einen Jahresbeitrag, der sich je nach Abteilung oder bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen nach den Beitragsordnungen der Abteilungen errechnet.
3. Der Beitrag wird jeweils für 1 Jahr erhoben.
4. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats und endet mit dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied ausscheidet.
5. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten und für eine Mannschaft des Vereins spielberechtigt, wenn die Eintrittsformalitäten vollständig erledigt sind.

§ 7 *Organe des Vereins*

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung.

§ 8 *Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - Stellv. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
 - Leiter/innen der Fachabteilungen

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen statt. Gemeinsame Jugendaktivitäten steuert der Vorstand mit den Abteilungsleitern.

Alle Vorstandspositionen werden durch einen gesonderten Aufgabenkatalog beschrieben.
2. Der **Vorstand** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der/die **1. Vorsitzende und der/die Stellv. Vorsitzende** bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der/die **1. Vorsitzende** leitet die Sitzungen der Vereinsgremien und die Mitgliederversammlungen.
5. **Der/die 2. Vorsitzende** vertritt im Innenverhältnis für den Fall der Verhinderung den 1. Vorsitzenden.
6. **Der/die Geschäftsführer/in** organisiert und ordnet die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung und die Mitgliederverwaltung des Vereins.
7. **Dem/der Kassierer/in** obliegt die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen.
 - Die Abteilungen führen eigene Kassen, die als Teilkassen des Vereins gelten. Der Kassierer rechnet mit den Abteilungskassen intern ab.
 - Der Kassierer prüft auf Aufforderung des Hauptvorstandes die Abteilungskassen.
 - Bankvollmacht erhalten im Hauptverein und in den Abteilungen die Vorsitzenden und die Kassierer.
 - Der Vereinsvorstand hat zu Beginn eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
8. **Der/die Schriftführer/in** führt die Protokolle bei den Sitzungen der Vereinsgremien.
 - Bei jeder Sitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu verlesen.
 - Die Erledigung der beschlossenen Punkte ist zu überprüfen bzw. abzufragen und ggf. NEU zu beschließen.
 - Schriftführer/in und Geschäftsführer/in arbeiten eng zusammen.
9. **Die Abteilungsleiter/innen** der Fachabteilungen haben Sitz und Stimme im Hauptvorstand.
10. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

11. Die Abteilungsleiter werden ebenfalls für 2 Jahre durch die Mitglieder ihrer Abteilungen gewählt. Die Mitglieder der Hauptversammlung bestätigen lediglich die gewählten Abteilungsleiter der Fachabteilungen.

12. Vorstandsbeschlüsse

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
 - Bei Beschlussunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende (bzw. 2. Vorsitzende) binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - In der Einladung zu der 2. Versammlung muß auf diese besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
 - Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
13. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
14. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Vereinsvorstand bestimmt werden (z.B. Festausschuß / Jugendausschuß etc.) Die Ausschüsse unterstehen den Weisungen des Vorstandes, handeln im übrigen aber selbständig.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den vereinseigenen INFO - Boards und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unverzüglich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellv. Vorsitzende.

Die **Mitgliederversammlung** hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die **Mitgliederversammlung** fasst **Beschlüsse** wie folgt:

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zur jeweiligen Jahreshauptversammlung können auf Antrag die Vorstandsbeschlüsse eingesehen werden.
2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Abteilungen des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die nach dem Bedürfnis der Mitglieder für einzelne Sportarten oder einen besonderen Kreis von Mitgliedern gebildet wurden.
2. Oberstes Organ der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung, die den Abteilungsvorstand wählt.
3. Zum Abteilungsvorstand gehören mindestens:
 - der Abteilungsvorsitzende
 - der Abteilungsgeschäftsführer
 - der Abteilungskassierer.
4. Für die spiel- und sporttechnischen Belange können noch weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
5. Die Abteilungen geben sich bei Bedarf eine auf ihren Spiel- und Sportbetrieb ausgerichtete Geschäftsordnung, in deren Rahmen die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß einzuordnen sind.
6. Unter Wahrung der übergeordneten Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Kassenordnung oder Ehrenordnung entscheidet der Abteilungsvorstand selbständig. Dieses gilt insbesondere für die spieltechnischen Angelegenheiten und die damit verbundenen Aufgabengebiete.
7. Beschlüsse über die Benutzung und Verfügungen über das der Tennisabteilung zustehende Vermögen, Teile davon und Ersatzansprüche sind nicht zulässig, wenn nicht mindestens 75% der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung, in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Abteilungsversammlung, zustimmen.

§ 13

Haftung des Vereins

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtung und Geräten des Vereins oder anderer Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eigene Versicherungen des Vereins abgesichert sind.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Joseph, Mastbruchstraße 78, 33104 Paderborn.

Bestandteile der SATZUNG

1. Als Bestandteile oder Ergänzungen der SATZUNG gelten folgende jeweils gültigen Ordnungen und Vorschriften:
 - Aufnahmeantrag
 - Beitragsordnung
 - Jugendordnung
 - Kassenordnung
 - Ehrenordnung
 - Vereinsausschuss
 - Ordnungen der Abteilungen
 - Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)

Diese SATZUNG tritt auf der Grundlage des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.10.2001 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 20. Januar 1984.

Unterschriften des Vorstandes:

Paderborn, 19. Oktober 2001

Vorsitzender	(Manfred Krugmann)
Stellv. Vorsitzender	(Albert Hedergott)
2. Vorsitzender	(Dr. Wolfgang Dick)
Geschäftsführer	(Roland Flamme)
Kassenwart	(Hans-Jürgen Höschen)
Schriftführerin	(Marita Güth)
Abteilungsleiter Fußball	(Jürgen Hesse)
Abteilungsleiter Tennis	(Wolfgang Römhild)
Abteilungsleiter Turnen	(Jürgen Riedel)

Anlagen: Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung
Anwesenheitsliste